



20.11.2020

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

24116 KIEL,
Knooper Weg 71
Internet vak-sh.de
IBAN: DE43 2105 0170 1001 9184 97
BIC: NOLADE21KIE (Förde Sparkasse)
Gläubiger-ID: DE82ZZZ00000085987
Besucher und Anrufer erreichen uns
montags - freitags von 09:00 - 12:00 Uhr
montags - donnerstags von 14:00 - 15:00 Uhr
Telefon (04 31) 57 01- 0
Telefax (04 31) 56 47 05
E-Mail info@vak-sh.de

Finanzausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Geschäftsführung
Herrn Ole Schmidt
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Aktenzeichen: GF
(Im Antwortschreiben bitte stets angeben)

Auskunft erteilt:
Nils Lindemann
Durchwahl:
(04 31) 57 01 - 100

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/2473**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

für die Gelegenheit, zu dem o. a. Gesetzesentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) begrüßt das Vorhaben der Landesregierung ausdrücklich, die Kapitalanlage für Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zukunftsorientiert zu gestalten. Auch aus unserer Sicht haben wir eine besondere Verantwortung, mit den öffentlichen Mitteln, die wir treuhänderisch verwalten, die Zukunftssicherung zu unterstützen.

Das Artikelgesetz greift jedoch zu kurz, da für die kommunale Familie bei Finanzanlagen bislang nicht die erforderlichen rechtlichen Grundlagen vorliegen, die eine sinnvolle Kapitalanlage ermöglichen. Dazu wird Folgendes ausgeführt:

Die VAK betreut seit Inkrafttreten des damaligen Versorgungsrücklagengesetzes des Landes Schleswig-Holstein die Versorgungsrücklage der kommunalen Familie. Das Vermögen der ehemaligen Versorgungsrücklage, das in den Kommunalen Pensionsfonds überführt wurde, beläuft sich auf insgesamt knapp 96,3 Mio. €. Darin enthalten ist die Versorgungsrücklage der Hansestadt Lübeck und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord in Lübeck. Das Kapital ist in einem Rentenfonds der Deko-Investment-Gruppe und 2 Schuldscheindarlehen angelegt. Die Landeshauptstadt Kiel hat ebenfalls ihre Versorgungsrücklage in diesem Fonds angelegt.

Neben diesem Kommunalen Pensionsfonds verfügt die VAK über weiteres Vermögen aus der Ergebnissrücklage Versorgung in Höhe von rd. 30,6 Mio. €. Dieser Anteil des Vermögens wird nicht nach den Vorgaben des Versorgungsfondsgesetzes Schleswig-Holstein angelegt, sondern nach den sehr engen Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2017 zu § 89 der Gemeindeordnung, welches insbesondere bedeutet, dass keine Beimischung von Aktien oder Unternehmensanleihen bei der Kapitalanlage erfolgen darf.

Da sich der vorliegende Gesetzentwurf nicht ausschließlich auf die Kapitalanlage im Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein bezieht, bewerten wir den vorliegenden Gesetzentwurf dahingehend, dass die Kapitalanlage im Land Schleswig-Holstein insgesamt an die Ausrichtung der Nachhaltigkeitsvorgaben gebunden sein soll. Auch diese Intention begrüßen wir sehr, weil nur ein gemeinsames, ganzheitliches Engagement aller Verantwortlichen eine zukunftsorientierte Strategie unterstützen und zum Erfolg führen kann.

In der Folge wäre hierzu jedoch aus unserer Sicht eine entsprechende zusätzliche Regelung im Gesetz über die VAK unabdingbar. Bislang darf die VAK lediglich durch den neuen § 2 c des Gesetzes über die VAK die Vorgaben des Versorgungsfondsgesetzes Schleswig-Holstein auf ihre Versorgungsrücklage anwenden, nicht jedoch auf das restliche Vermögen. Dies hat zur Folge, dass das restliche Vermögen nur sehr eingeschränkt in deutsche Staatsanleihen und ähnliche Rentenpapiere investiert werden darf. Eine darüber hinausgehende Investition ist aktuell rechtlich nicht gestattet, wie bereits eingangs ausgeführt.

Um hier einen einheitlichen Rahmen innerhalb von Schleswig-Holstein zu schaffen, müsste die gesamte Kapitalanlage der VAK einheitlich gestaltet werden und die analoge Anwendung der Regelungen des geplanten Gesetzes zur Finanzanlagenstrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein gesetzlich geregelt werden. Durch den Verweis auf das neue Landesgesetz wäre klar gestellt, dass auch im restlichen Vermögen der VAK zum Beispiel eine Beimischung von Aktien oder Unternehmensanleihen als Finanzanlage im Sinne des § 2 Abs. 3 des geplanten Gesetzes gestattet ist. Nur dann kann eine insgesamt landesweit einheitliche Kapitalanlage unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien erfolgreich umgesetzt werden.

Zudem investiert die VAK ihr Vermögen zum Großteil in Investmentfonds, da ihr der kostenfreie Verwaltungszugang des Landes durch die Bundesbank nicht zur Verfügung steht. Hierdurch entstehen bereits Kosten für Kapitalgesellschaften, die durch die höheren Prüfanforderungen durch die neuen ESG-Kriterien noch weiter steigen werden. Um diese Mehrkosten insgesamt aufzufangen, müssen attraktive Renditen erwirtschaftet werden, die aktuell mit den erlaubten Rentenpapieren nicht erzielbar sind. Eine Ausweitung der Anlagevorgaben auch für den Rest des Kapitalvermögens außerhalb des Kommunalen Pensionsfonds bei der VAK wäre daher unverzichtbar, um eine langfristige Ausfinanzierung der Versorgungslasten der Kommunalbeamtinnen und -beamten zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis gestattet, dass es keine andere kommunale oder kirchliche Versorgungskasse bundesweit gibt, die ausschließlich in Rentenpapiere investieren darf. Dieser Zustand in Schleswig-Holstein bedarf einer dringenden Korrektur.

Die VAK besitzt im Bereich der Kapitalanlage mit ausreichender Diversifizierung eine langjährige Erfahrung dadurch, dass die VAK seit 1992 die Geschäftsbesorgung für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) innehat, wo derzeit ca. 350 Mio. € angelegt werden, insbesondere in Mischfonds mit Aktienanteilen sowie Immobilienfonds. Das Kriterium der Nachhaltigkeit wird bei allen Kapitalanlagen seit Jahren gelebt. Diese Erfahrung kann die VAK daher in ein neues „Zeitalter“ der Kapitalanlage auch für Schleswig-Holstein einbringen.

Daher schlagen wir eine **Änderung unseres VAK-Gesetzes** durch einen **neuen Artikel 4 im Gesetzentwurf** vor; der bisherige Artikel 4 (Inkrafttreten) würde dann zu Artikel 5 werden.

„Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.H. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896) wird wie folgt geändert:

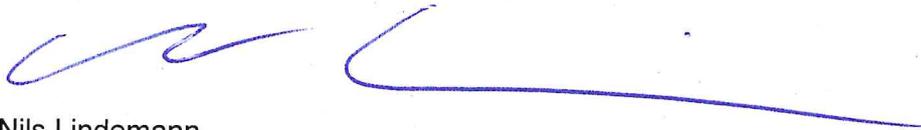
§ 2 c wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für Finanzanlagen der Versorgungsausgleichskasse gilt das Gesetz zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein vom ...
Der Vorstand beschließt hierzu Kapitalanlage-Richtlinien.“

2. Der bisherige Text des § 2 c wird zu Absatz 2.

Mit freundlichen Grüßen



Nils Lindemann
Geschäftsführer der VAK